

Ausschaffungsflüge: Der Tod kam schon vor dem Abheben

Wegschauen, Wursteln und Vertuschen

Dass Wegschauen für Opfer tödlich sein kann, hat J. Ch. (Alex) am eigenen Leib erfahren. Er kam am 17. März 2010 während einer versuchten Zwangsausschaffung um. augenauf fordert weiterhin den sofortigen Stopp dieser lebensgefährlichen Praxis. Die Untersuchungen laufen noch.

Nachdem nun langsam an die Öffentlichkeit tröpfelt, dass beim Tod von J. Ch. die zuständigen Behörden ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht richtig erfüllt haben, scheint die Strategie eines leisen Ad-acta-Legens nicht aufzugehen. Unabhängig aber vom noch offenen Resultat der staatsanwaltlichen Untersuchungen kann bereits jetzt festgestellt werden: Keiner der Beteiligten hat auch nur einen kleinen Finger gerührt, um den durch einen langen Hungerstreik geschwächten Menschen vor der brutalen Überwältigung und Fesselung als Vorbereitung für den Zwangsausschaffungsflug zu schützen. Niemand fühlte sich verantwortlich, niemand fühlte sich moralisch verpflichtet, um – Zuständigkeit hin oder her – seine Aufgabe zu verweigern oder Alarm zu schlagen.

Gesetzliche Regelung der Zwanganwendung ist Augenwischerei

Die Zwanganwendungsverordnung des Bundes (ZAV), in Kraft seit dem 1. Januar 2009, verlangt von den anordnenden und vollziehenden Behörden, dem Bundesamt für Migration (BFM) respektive der Kantonspolizei, zwingend zu überprüfen, ob die auszuschieffende Person überhaupt transportfähig ist. «Im Zweifelsfall lassen sie die Transportfertigkeit medizinisch abklären.» Ebenso wird vorgeschrieben, die Person über das Ziel und den Zweck sowie die ungefähre Dauer des Transports zu informieren. Zudem muss über jeden Transport, der länger als vier Stunden dauert, «dies entweder im Transportformular vermerkt oder ein separates Protokoll» erstellt werden (ZAV Art. 18, 19 und 17).

Mit der ZAV sollten unter anderem weitere Todesfälle bei Zwangsausschaffungen verhindert werden. Der Bundesrat hatte damit auf den Tod von Khaled Abuzarifa am 3. März 1999 und Samson Chukwu am 1. Mai 2001 und die Beanstandungen des Europäischen Komitees zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vom Oktober 2003 reagiert. Hinter dieser Gesetzgebung steckt jedoch der Glaube, dass Zwangsausschaffungen ohne Todesfälle grundsätzlich möglich seien. J. Ch. hat dieses Gesetz nichts genützt. Und solange Zwangsausschaffungen als taugliches Mittel akzeptiert werden, wird nicht nach Wegen für ein humanes Zusammenleben gesucht.

Immer weiter wursteln

Trotzdem wird einfach weiter gemassnahmt: Es wird nun neu suggeriert, dass Zwangsausschaffungen unter ärztlicher Begleitung die Lösung seien. So antwortete etwa der Regierungsrat des Kantons Zürich auf eine Interpellation zweier Kantonsräte bereits am 19. Mai 2010: «Grundsätzlich werden Sonderflüge nach Destinationen ausserhalb Europas [neu] durch einen Arzt begleitet. Falls notwendig, wird dieser zusätzlich durch einen Sanitäter verstärkt.»

Ebenfalls schon Anfang Mai hatte Alard du Bois-Reymond, Chef des BFM, verlauten lassen, dass durch zwei Massnahmen «der Schutz der Auszuschieffenden gewährleistet» sei. Nämlich die Anwesenheit eines Arztes während des Ausschaffungsfluges und die Übergabe von Gesundheitsunterlagen an denselben. Mal ganz abgesehen von der Frage, ob ein Arzt es mit den Standesregeln und dem hippokratischen Eid vereinbaren kann, Gehilfe einer derart menschenverachtenden Handlung zu sein, wie dies die zwangsweise Ausschaffung von gefesselten Menschen ist, wäre zum Beispiel der Tod von J. Ch. damit nicht verhindert worden. Er starb nicht während des Fluges, sondern bereits während der Vorbereitung hierfür. Auch kann niemand im Ernst behaupten, dass mit dieser Alibiübung, einen Arzt mit fliegen zu lassen, sämtliche Gefahren eines Todes vermieden werden können. Bekanntlich gibt es viele Möglichkeiten, weshalb der Körper eines Menschen in einer derartigen Belastungssituation plötzlich nicht mehr mitmacht.

Zuständigkeitsdschungel führt zu Verantwortungslosigkeit und Tod

Die Sonderflüge wurden vom BFM unmittelbar nach dem Todesfall im März bis zur Klärung der Todesursache gestoppt. Bereits im Juni wurden sie jedoch wieder aufgenommen, obwohl genau diese definitive Klärung bis heute nicht stattgefunden hat. Dies hat mit dem Druck der kantonalen Justiz- und Polizeibehörden ebenso zu tun wie mit dem Ruf bürgerlicher Politiker, «sich nicht erpressen zu lassen». Herr du Bois-Reymond selber sieht es als seine Aufgabe an, die Schweiz für Asylsuchende unattraktiv zu machen. Der durch den untersuchenden Staatsanwalt eiligst nachgelieferte Zwischenbericht, wonach die Todesursache geklärt sei (siehe Kasten), musste allerdings inzwischen auch von ihm selber wieder korrigiert werden.

Nun ist selbstverständlich nicht Herr du Bois-Reymond allein für die unmenschliche und erniedrigende Behandlung der abgelehnten Einwanderer zuständig. Doch er hat seine Stelle im Wissen um seine neue Aufgabe angetreten. Die Zwangsausschaffungen sind ein komplexes Gebilde von Vorschriften und

Zuständigkeitsaufteilungen zwischen Bund, Kantonen und Flughafenbehörde. So ist gemäss der Vereinbarung zwischen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vom 18. März 2003 der Bund beispielsweise zuständig für die Vermittlung medizinischer Betreuung. Der Kanton jedoch ist verantwortlich für die Bereitstellung des Arztes und die medizinische Untersuchung. Die Flughafenbehörde wiederum für die Kontrolle der Reisefähigkeit und die Transportorganisation.

Mit dieser Verästelung der Verantwortlichkeiten sind zahllose Lücken und Überschneidungen zwischen den beteiligten Stellen programmiert. Vor allem aber braucht sich niemand dabei für den Schutz der auszuscheidenden Menschen verantwortlich zu fühlen. Denn alle erfüllen nur ihre Teilaufgabe in dieser brutalen Maschine. Beteiligt sind nämlich neben dem BFM die Kantonspolizeien, die Flughafenpolizei, das Gefängnispersonal inklusive dem Gefängnisarzt und der Pflegefachfrau, die Flugbegleiter, die Einsatz- und die Equipenleiter. Genau so können ganz



J. Ch.: Am 17. März 2010 Opfer der Schweizer Ausschaffungsmaschinerie. Sein Tod gibt noch zu reden.

normale Menschen dazu gebracht werden, sich an unmenschlichen Handlungen des Staats zu beteiligen.

Ungeeignete Rechtsvertreterin

Fünf Tage nach dem Tod von J. Ch. wurde für seine Angehörigen, welche in einem kleinen Ort in Nigeria leben und ausser Englisch keine Fremdsprache sprechen, durch das zuständige Bezirksgericht Bülach eine unentgeltliche Rechtsvertreterin ernannt. Ihre Aufgabe ist es, in der nun laufenden Strafuntersuchung die Interessen der Hinterbliebenen zu vertreten und allenfalls auch deren Haftungsansprüche gegenüber der Schweiz durchzusetzen. Sie muss zu diesem Zweck in Kontakt zur Familie stehen, diese umfassend über den Verlauf der Untersuchung informieren und zu den Berichten des Staatsanwaltes

Stellung nehmen, wenn dies notwendig ist.

Ernannt wurde diese Rechtsvertreterin, bevor die Hinterbliebenen überhaupt ausfindig gemacht worden waren. Ein Blick auf ihr Anwaltsprofil in der Publikation des Zürcher Anwaltsverbandes nennt als ihre bevorzugten Arbeitsgebiete: Zivilrecht, Erbrecht und Nachlassrecht, Ehe- und Konkubinatsrecht,

Vorsorglich verdächtigt - unverhältnismässig sanktioniert **Völlig legale Polizei-Schikane**

Wie aus einem kleinen Verkehrssünder ein Drogenkonsument wird. Und wie am Schluss einmal mehr der Eindruck bleibt: Wäre der Kontrollierte weiss, hättens 100 Franken Busse getan.

Etienne B. fährt an einem Sommerabend, nachts um halb ein Uhr, mit dem Auto durch Basel. Er biegt in einen Abschnitt ein, in dem Nachtfahrverbot gilt. Die Polizei hält ihn an. Er muss seine Papiere vorzeigen. Sie sind korrekt. Etienne B., der seit 25 Jahren in Basel lebt, erhält eine Busse von 100 Franken.

Wäre Etienne B. Schweizer, wäre die Geschichte damit zu Ende. Doch Etienne B. stammt aus Ghana. Er hat eine schwarze Hautfarbe. Die Polizei wird also aktiv. Etienne B. muss einen Alkoholtest machen. Der fällt negativ aus. Anschliessend unterzieht ihn die Polizei einem Drogentest. Vor Ort behauptet sie, er sei positiv.

Beschwerde ans Sicherheitsdepartement

Etienne B. wird der Fahrausweis vorsorglich entzogen. Er wird für weitere Abklärungen ins Spital gebracht. Dort wird er bis um 2 Uhr morgens festgehalten und muss dann zu Fuss nach Hause gehen.

Der dreiundvierzigjährige Etienne B., der nach eigener Aussage weder Alkohol noch Drogen konsumiert, hört nichts mehr von der Polizei. Er hat keinen Fahrausweis mehr. Sein Auto muss er mit Hilfe von Bekannten nach Hause bringen. Test-Ergebnisse des Spitals liegen auch keine vor. augenauf schreibt einen Beschwerdebrief ans Basler Sicherheitsdepartement. In der Antwort wird festgehalten, das Vorgehen der Polizei sei im Rahmen der Legalität. Es sei möglich, einen Fahrausweis vorsorglich zu entziehen und diesen Entzug bis zu einem Monat nicht zu begründen. →

Scheidungsrecht, Strafrecht (in dieser Reihenfolge). Unter Fremdsprachen ist «Französisch» vermerkt. Nichts gegen die ernannte Anwältin, sie hat diese Aufgabe nicht gesucht. Wie aber ein Gericht dazu kommt, bei einer Strafuntersuchung und allenfalls Staatshaftung für die Vertretung der Angehörigen in einem ungeklärten Todesfall eine nicht Englisch sprechende Familienrechtlerin einzusetzen, ist unverständlich. Wir vermuten, dies ist Teil der Strategie des schlanken Ad-acta-Legens.

Unsere Vermutung wird bestärkt durch die Tatsache, dass das gleiche Gericht nun einen Anwaltswechsel abgelehnt hat. Dabei ist brisant: Der Bericht des Staatsanwaltes und das medizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin besagen, die Todesursache sei auf eine zu Lebzeiten nicht diagnostizierte Vorerkrankung des Herzens zurückzuführen. Dies wird aber von einem Anwalt in Frage gestellt, der das ausgesprochene Vertrauen der Familie des verstorbenen J. Ch. hat. Durch eigene Recherchen hat er bei unabhängigen Fachärzten die Fragwürdigkeit von Gutachten und staatsanwaltschaftlichem Bericht aufgedeckt und ein neues, unabhängiges Gutachten verlangt (hauptsächlicher Auftraggeber des Institutes für Rechtsmedizin (IRM)

Aus dem Zwischenbericht des Staatsanwaltes

«Tod bei Ausschaffung: Todesursache geklärt ... Wie die aufwendigen rechtsmedizinischen Untersuchungen ergeben haben, bestand beim Verstorbenen eine schwerwiegende Vorerkrankung des Herzens. Diese war nicht bekannt und ist – so das Gutachten – zu Lebzeiten praktisch nicht diagnostizierbar» (aus der Mitteilung des Staatsanwaltes an die Medien vom 28. 6. 2010)

sind die Justizbehörden des Kantons Zürich, weshalb ersteres wohl kaum als unabhängig bezeichnet werden kann). Aufgrund seiner Zweifel stellt plötzlich auch der Staatsanwalt weitere Abklärungen in Aussicht. Bis heute wurde nicht untersucht, wie sich der wochenlange Hungerstreik von J. Ch., während dem dieser mehr als einen Drittel seines Körpergewichtes verloren hatte, die ärztlich attestierte Transportfähigkeit und der darauf folgende Versuch einer Zwangsausschaffung mit Vollfesselung, Helm und Netz über dem Gesicht, auf die Todesursache auswirkten.

Vertuschungsversuch mit Hilfe der Finanzhürde?

Auf Wunsch der Familie beantragte der Anwalt bereits Anfang April 2010 zum unentgeltlichen Rechtsvertreter der Angehörigen von J. Ch. ernannt zu werden. Dies hat ihm das Gericht nun verweigert. Wird da gehofft, dass ein unbequemer Anwalt aufgibt, da er über die Finanzierungshürde zu stolpern droht? Wenn das Bezirksgericht Bülach in seiner Verfügung vom 24. August 2010 (also nach Eingang der kritischen Eingabe des Anwalts beim Staatsanwalt) darüber hinaus noch androht, den Anwalt, sollte er in der Sache weiterhin tätig werden, als von den Angehörigen zu bezahlenden Anwalt zu betrachten und die jetzt bestehende unentgeltliche Vertretung aufzuheben, dann können wir dies nur als weiteren Versuch sehen, die ganze Untersuchung möglichst ungestört unter den Teppich zu kehren.

augenauf wird weiterhin dagegen ankämpfen. Deshalb übernehmen wir zusammen mit amnesty international Schweiz auch die nicht gedeckten Prozesskosten. Für Spenden sind wir dankbar.

augenauf Zürich

augenauf | Rechtsfonds | 8026 Zürich | PC 85-194420-8

→ Etienne B. ist kein Raser. Er ist auch nicht in einen Unfall verwickelt. Weil es keine schriftliche Erklärung für den Entzug des Fahrausweises gibt, hat er also keine Chance, dagegen zu rekurrieren.

Endlich, nach drei Wochen, erhält er das Begründungsschreiben der Polizei. Darin heisst es, er erhalte den Fahrausweis zurück, sollte bis in einer Woche das Testergebnis des Spitals nicht vorliegen. Eine Woche später erhält er den Ausweis tatsächlich zurück, allerdings zusammen mit einer definitiven Verfügung. Darin wird der einmonatige Ausweisentzug von einer vorsorglichen zu einer definitiven Massnahme umdefiniert. Begründet wird er mit der Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsordnung (Missachtung des Nachtfahrverbots in Basel) und mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung in Winterthur, die ein Jahr zurückliegt. Es werden 200 Franken zusätzliche Verfahrenskosten erhoben.

Dieses Vorgehen ist legal. Ob es angemessen ist, ist eine andere Frage. Etienne B. konnte sein Auto einen Monat lang nicht

benutzen, weil ihn Polizeibeamte vor Ort des Drogenkonsums verdächtigten. Für diesen Verdacht hat Etienne B. nie einen Beweis gesehen. Es brauchte auch keinen: Die Polizei hatte den Ausweis ja bloss vorsorglich und im Rahmen einer Administrativmassnahme entzogen, die sie einen Monat lang nicht kommentieren musste.

Von Drogen ist nicht mehr die Rede

Es ist naheliegend, dass rassistische Diskriminierung bei so grossen polizeilichen Handlungsspielräumen leicht vorkommt. Besonders pikant aus Sicht von augenauf: In der definitiven Verfügung des Führerausweisentzuges war von Drogen keine Rede mehr. Der Entzug wird nun mit zwei Überschreitungen gerechtfertigt, die eher harmlos wirken. Das bestätigt den Eindruck, Etienne B. aus Ghana sei das Opfer einer doppelten polizeilichen Schikane geworden. Er wurde zuerst vorsorglich verdächtig und dann unverhältnismässig sanktioniert.

augenauf Basel

Wie die Dublin-Ausschaffungspraxis eine sechsköpfige Familie auseinanderreisst

Die Zerstörung einer Familie in fünf Akten

Zwang, Gewalt, Trennung, Zerstörung: Das haben die Schweizer Behörden einer tschetschenischen Flüchtlingsfamilie angetan. Heute ist die Mutter in der psychiatrischen Klinik, der Vater invalid, drei Kinder im Heim und der vierte Sohn ausgeschafft.

1. Akt - Vorgeschichte

Die sechsköpfige Familie A. kommt im November 2009 aus Polen in die Schweiz. Die Familie hat früher in Tschetschenien gelebt. Vor dem Krieg in ihrer Heimat ist sie nach Polen geflüchtet. Dort hat man ihr vorläufig Aufnahme gewährt.

In Polen aber ist es dem Vater nicht möglich, seine Familie zu ernähren. Als er dann doch einen Job im Autohandel in Aussicht hat, veranlassen die polnischen Behörden Abklärungen in Russland über ihn. Von diesem Zeitpunkt an wird Familie A. auch in Polen vom Geheimdienst verfolgt. An ihre traumatischen Erlebnisse in der Heimat erinnert, flieht die Familie abermals, diesmal in die Schweiz. Doch der Horror beginnt von neuem.

2. Akt - Die Mutter «steigt aus»

Aufgrund der Dublin II-Verordnung erhält die Familie rasch einen Nichteintretensentscheid. Diesen Entscheid ficht die Familie an. Doch auch das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im Februar 2010 negativ. Vor Verzweiflung versucht die Mutter, sich das Leben zu nehmen. Sie wird in die Psychiatrie eingewiesen. Was folgt, ist der Grund dafür, dass sie auch heute noch dort ist.

3. Akt - Der Ausschaffungsversuch

Trotz der stationären Unterbringung der Mutter versucht die Polizei im April 2010, den Vater und die drei minderjährigen Kinder der

Familie auszuschaffen. Laut Behörden sollte es eine Level-1-Ausschaffung mit polizeilicher Begleitung zum Flughafen werden. Zum Packen blieb ihnen wenig Zeit. Sie bekommen kaum Infos zum weiteren Geschehen oder zu den restlichen Familienmitgliedern. Der Vater und die Kinder wollen ihre Mutter und den älteren Bruder (18) nicht im Stich lassen. Der Vater weigert sich in Zürich, aus dem Auto zu steigen. Daraufhin wenden die Beamten Gewalt gegen ihn an. Er erleidet einen Zusammenbruch. Seither kann er nicht mehr gehen und liegt an beiden Beinen gelähmt seit Monaten in verschiedenen Kliniken. Auch er ist seither psychisch stark angeschlagen und suizidgefährdet. Die beim Ausschaffungsversuch schwer traumatisierten Kinder werden ins Durchgangszentrum zurückgebracht, wo sie vorläufig mit ihrem älteren Bruder zusammen sind.

4. Akt - Ausschaffung des ältesten Sohnes nach Polen

Das bleibt aber nicht lange so. Am frühen Morgen des 28. Juni wird der 18-jährige Bruder nach Polen ausgeschafft. Dies, ohne vorgängige Meldung an die Zentrumsleitung, den Anwalt oder die Vormundschaftsbehörden. Aus Angst vor polizeilicher Gewalt wehrt er sich kaum dagegen. Niemand wird über seine Ausschaffung nach Polen informiert und vorerst ist kein Kontakt zur Familie möglich.

Die Kinder sind nun ganz alleine. Der Vater und die Mutter haben derart Angst um ihren Sohn, dass sie beide heftige psychische Rückfälle erleiden.

5. Akt - Die Behörden machen weiter Druck

Bis zuletzt verfolgen die Behörden jedoch hartnäckig ihr Ziel, Familie A. loszuwerden. Trotz des desolaten Zustands des Vaters

Zur Situation in Polen

Viele tschetschenische Flüchtlinge müssen auf ihrer Flucht nach Europa in Polen einen Asylantrag stellen, da sie sonst nicht nach Polen einreisen dürfen. Reisen sie illegal ein, droht ihnen die Festnahme. In Polen haben Tschetschenen nur geringe Chancen, als Flüchtlinge anerkannt zu werden (3 Prozent Anerkennungsquote).

Die psychologische Versorgung für die oftmals schwer traumatisierten TschetschenInnen scheint in Polen katastrophal zu sein. Das trägt dazu bei, dass tschetschenische Familien in Ländern Zuflucht suchen, die wenigstens die Mindestanforderungen in der Versorgung von Kriegsflüchtlings erfüllen können. «Allen Ausländerbehörden in der EU ist bekannt, unter welchen Umständen tschetschenische Flüchtlinge in Polen hausen», sagt die Tschetschenien-Expertin Barbara Gladysch. Sie berichtet auch von den «Kadyrowtsi», den gefürchteten «Leibgardisten» des tschetschenischen Präsidenten in den Lagern Polens. Sie

setzen tschetschenische Flüchtlinge unter Druck. Es kommt dabei immer wieder vor, dass ehemalige Folteropfer auf ihre früheren Peiniger treffen.

Wie zugespitzt die Situation an der Grenze zu Polen ist, wird medial kaum beachtet. Tatsache ist, dass Tausende verzweifelte Flüchtlinge dort versuchen, die «Festung Europa» zu erreichen. Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) ist besorgt über die Situation in den neuen EU-Ländern. Er verweist dabei vor allem auf die massiven Probleme der vielen tschetschenischen Asylsuchenden in Polen. Darin wird auf die nicht vorhandenen Integrationsmassnahmen und auf die klägliche bis nicht vorhandene Unterstützung der schwer traumatisierten Menschen aus dem Nordkaukasus hingewiesen.

Quellen: Europäisch-Tschetschenische Gesellschaft (www.eu-tg.org), Europ. Flüchtlingsrat: www.ecre.org/files/chechen_guidelines.pdf

– er ist zu keinem Zeitpunkt transportfähig – machen die Ämter Druck auf die Ärzte und die Klinikleitung. Doch die lassen sich nicht zu Komplizen der Ausschaffungsbehörden machen. Allein zahlreiche Interventionen von verschiedenen Seiten (Klinikleitung, Pfarrer, Angehörige, Freunde, augenau) und allenfalls die erreichte Medienpräsenz können die Behörden schliesslich zum Aufgeben bewegen.

Und die Kinder?

Um das Wohl der Kinder während all dieser Monate scheint von offizieller Seite nie jemand bekümmert gewesen zu sein. Sie sind traumatisiert und schutzlos ohne ihre Eltern. Doch weder der Migrationsdienst noch die zuständige Vormundschaftsbehörde kommen auf die Idee, im Sinne des Kindsschutzes zu handeln. Ohne private Intervention wären die Kinder untergegangen und allenfalls auf verschiedene Kinderheime verteilt worden.

Fazit

Das übergeordnete Ziel all dieser Zwangsmassnahmen war es, Familie A. auf Anordnung des BFM auszuschaffen und die Dublin II – Verordnung gnadenlos durchzusetzen. Ganz bewusst hat man dabei mit der Gesundheit und dem Leben der betroffenen Menschen gespielt. Der Schutz der Kinder und der familiären Einheit wurde grob missachtet. Die Familie wurde bewusst getrennt und damit destabilisiert. Obwohl der Vater seit seinem Zusammenbruch invalid und hilflos war, haben die Behörden weiterhin versucht, ihn abzuschieben. Im Widerspruch zu jeglichen gesundheitlichen, humanitären und grundrechtlichen Überlegungen.

Dublin II und was Behörden tun

Dublin II ist ein Abkommen, das die Zuständigkeit der Vertragsstaaten gegenüber Asylsuchenden regelt. Polen kann von der Schweiz gezwungen werden, Asylsuchende «zurückzunehmen», die in Polen erstmals registriert wurden. Die Schweiz hat aber auch das Recht, aus humanitären Gründen selbst auf das Asylgesuch einzutreten. Will sie dies nicht, ordnet sie die Ausschaffung beim zuständigen Kanton an. Die vollziehende (kantonale) Behörde, respektive deren (ebenfalls kantonale) Aufsichtsbehörde, muss aber selbst entscheiden, wie sie die betreffenden Personen ausschafft. Ist eine Ausschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der Kanton diese auch unterlassen.

Weiter hätten die Vormundschaftsbehörden die Pflicht, im Sinne des Kindeswohls zu intervenieren. Sie müssten nach unserer Ansicht eigenständig prüfen, unter welchen Umständen eine Ausschaffung der betroffenen Kinder oder deren Eltern (sprich auch: eine allfällige Trennung der Familie) mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist.

Die Nutzung dieser Möglichkeiten im Sinne der Menschlichkeit würde aber Mut, Herz und Engagement erfordern – was auf Behördenseite schmerzlich gefehlt hat.

Was passiert ist, ist nicht mehr gutzumachen. Zu hoffen bleibt, dass die Schweiz umgehend auf das Asylgesuch der Familie eintritt, damit die psychischen und physischen Narben zumindest teilweise heilen können.

augenau Bern

Schikanöse Behandlung an der Street Parade

Schlechte Erfahrung mit der Zürcher Polizei machten zwei italienisch sprechende Raver an der Zürcher Street Parade. Sie schildern, was ihnen widerfahren ist.

Die Raver freuten sich auf die Street Parade. Doch einem der beiden wurde schlecht. Er musste sich übergeben. Der andere – nennen wir ihn Roberto – versuchte, seine anderen Freunde zu finden. Sie sollten ihm helfen, den durch Alkohol arg lädierten Freund nach Hause zu bringen.

Als Roberto zu seinem Freund zurückkehrte, musste er zuschauen, wie drei Polizisten das Portemonnaie seines Freundes durchsuchten. Damit das iPhone seines Freundes nicht verloren ging, nahm er es und steckte es in seine Tasche. Die Polizisten verlangten die sofortige Herausgabe des Handys. Roberto weigerte sich. Er wies darauf hin, dass die Polizei kein Recht dazu habe. Er sagte aber, dass er durchaus bereit sei, Auskunft zu geben.

Die Polizisten versuchten, ihm das Handy wegzunehmen. Weil er sich verbal wehrte, wurde er ins Schwitzkästchen genommen

und mit Handschellen gefesselt. Roberto schrie «Stopp» und jaulte vor Schmerz. Die Polizei zwang ihn in die Knie, drückte ihn zu Boden und verrenkte ihm dabei die Ellbogen.

Er fragte mehrmals nach den Namen der Polizisten. Und er verlangte, mit einem Vorgesetzten zu sprechen, was der eine mit einem «Na-Na» quittierte. Erst nach Stunden überreichten ihm zwei der Polizisten ihre Visitenkarten.

Roberto beteuerte, sehr wenig Alkohol getrunken zu haben. Trotzdem musste er einen Alkoholtest über sich ergehen lassen. Das Resultat wurde ihm nicht mitgeteilt, obwohl er mehrmals nachfragte. Wohl, weil es unterhalb des Grenzwerts lag.

Glücklicherweise konnte die behandelnde Ärztin im Sanitätszelt am Bellevue Knochenbrüche an Armen und Händen ausschliessen. Allerdings wurde später nebst den Verrenkungen noch ein Bänderriss diagnostiziert.

Roberto legte Beschwerde gegen das polizeiliche Vorgehen ein. Und was geschah? Postwendend erhielt er eine Gegenklage wegen Behinderung einer Amtshandlung ...

augenau Zürich

Die Vater-Kind-Beziehung kann per Gesetz aufgehoben werden, wenn eine Ehe nachträglich für Vaterschaft aberkennen? Die Abklärung zu

In vorangegangenen Bulletins haben wir gezeigt, welche Auswirkungen einzelne Neuerungen der Asyl- und Migrationsgesetzgebung insbesondere auf Frauen haben (Stichwort Scheinehe). In dieser Ausgabe beleuchten wir eine andere Facette: die Möglichkeit, per Gesetz und ohne vorherige Prüfung eine Vaterschaft für ungültig zu erklären. Im Zuge der Revision des Ausländergesetzes (AuG) 2008 wurde eine entsprechende Klausel in das Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen.

Scheinehe, das Grunddelikt

Um den Kontext der Vaterschaftsaberkennung aufzuzeigen, sei hier kurz noch einmal die neue Verschärfung bezüglich sogenannter Scheinehen oder Umgehungssehen, wie sie richtiger benannt werden sollten, skizziert: Heiratswillige Paare, bei denen ein Partner aus einem Drittstaat kommt und keinen gesicherten Aufenthaltsstatus hat, erwecken schnell den Verdacht einer Umgehungshehe. Kommt ein weiteres, potenzielles Merkmal für eine Ehe, die nicht (nur) aus Liebesgründen geschlossen wird, hinzu, gilt der Verdacht als erhärtet und muss das Paar ein Eheprüfungsverfahren durchlaufen. Nur über dieses erhält es die behördliche Erlaubnis, überhaupt zu heiraten.

Als Indizien, die eine sogenannte Scheinehenabklärung verlangen, hatte 2005 der damalige Vorsteher des Justizdepartements, Christoph Blocher, beispielsweise einen auffallenden wirtschaftlichen Unterschied zwischen den beiden Eheleuten oder das höhere Alter der Frau festgelegt, wobei die Beurteilung

der Indizien unklar ist. Für Schweizer Frauen, deren Freund keine gültigen Aufenthaltspapiere besitzt, bedeutet dies eine entwürdigende Rechtfertigung ihres Ehwunsches vor beliebigen ZivilstandsbeamtInnen und kommt einer sexistischen Entmündigung gleich, wenn letztere die Macht haben, über eine Heirat zu entscheiden. Die rassistische und sexistische Grundhaltung einer derartigen Regelung wurde im Artikel «Scheinehenabklärung in der Schweiz: Die neue Entmündigung von Frauen» herausgearbeitet (augenauf-Bulletin 62. Siehe auch: Sicherer Aufenthaltsstatus gegen Diskriminierung, Bulletin 65). Die Initiative von SVP-Nationalrat Toni Brunner, derzufolge Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende überhaupt nicht mehr heiraten dürfen, wurde angenommen und tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

Betrügerischer Sex für die Zivilstandsbeamtin?

Umstritten ist bei der Umgehungshehe unter anderem die Definition einer Lebensgemeinschaft. Was beinhaltet sie und welche Normvorstellungen von Lebensgestaltung, Sexualität und Individualität sind damit verbunden? Muss ein Paar zusammenleben, um ein Ehepaar sein zu können? Wie viel Sex gehört dazu? Die abstruse Dehnbarkeit der gesetzlichen Anwendung zeigt sich in einem Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2010 über eine sogenannte Scheinehe, in dem das Zusammenleben als ein zentrales Indiz für eine Normehe gilt; gleichzeitig bedeute es noch lange keine «normale Ehe», so die Wortwahl, wenn dies erfüllt sei: «Umgekehrt kann aus einer gewissen

Wer entscheidet, was eine Scheinehe ist?

Dass das Sammeln von Hinweisen für eine Scheinehe im Privatleben von Heiratswilligen äusserst problematisch ist, hatte auch der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen erkannt. Aus diesem Grund hatte er im Vernehmlassungsprozess über das AuG und das AsylG im Mai 2007 noch festgehalten, Zivilstandsbeamtinnen und -beamte seien «absolut nicht geneigt (...), einer solchen Bestimmung in ausführender Weise gerecht zu werden. Daher lehnt der Zentralvorstand diese neue Bestimmung in der Verordnung, in der vorliegenden Ausgestaltung, auch ab.»* Prinzipielle Zustimmung zu einer Neuregelung wurde von dem Verband zwar geäussert, aber zugleich vermerkt, «dass die Verantwortung für die Durchsetzung der gesetzlichen Konsequenzen nicht dem Zivilstandsamt auferlegt werden darf, sondern ganz klar bei den kantonalen Migrationsbehörden liegen muss.» Deutlicher kann eine vom Gesetzgeber für zuständig befundene Behörde wohl kaum ihre Zweifel am Vorgehen und an der ihr übertragenen, zur Willkür neigenden Macht äussern, auch wenn sie später diese Verantwortung übernommen hat.

Für Zweifel besteht auch berechtigter Anlass. Die Einschätzung dessen, was eine Scheinehe genau ist, geht auch bei den kantonalen Behörden deutlich auseinander. Speziell Thurgauer Behörden verloren zwischen 1999 und 2009 neun von 28 Rekursverfahren wegen vermeintlichen Scheinehen, das Bundesgericht widerrief jedoch keinen der 26 Zürcher Entscheide bezüglich Scheinehen. («Thurgauer Zeitung», 28.7.2009). Lapidar hält der Anwalt Marc Spescha über den Kontrollwahn bezüglich Umgehungssehen im Ostschweizer Kanton fest: «Nach meiner mehrfach bestätigten Erfahrung klingeln bei den Thurgauer Behörden bei allen binationalen Ehen die Alarmglocken.» («Thurgauer Zeitung» vom 28.7.2009)

* Vernehmlassung des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen vom 10. Mai 2007 zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. 12. 2005 über die Ausländer und der Teilrevision des Asylgesetzes vom 16. 12. 2005, www.zivilstandswesen.ch/content-n21-sD.html, 3.9.2010

ungültig erklärt wird - und dies auch nach beliebig vielen Jahren

Scheinehen macht kurzen Prozess

Zeit des Zusammenlebens und des Unterhalts intimer Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt gewesen. Ein solches Verhalten kann zur Täuschung der Behörden auch nur vorgespiegelt sein.» Erwachsene Männer und Frauen gehen miteinander ins Bett, um die Behörden zu täuschen? Hier scheinen fantastische Vorstellungen über Lust, Begehren und Lebensgemeinschaften vorzuliegen. Betrug und die Schädigung des Staates gilt es dann auch im Ehebett aufzuspüren.

Vater sein auf Widerruf

Der Staat geht noch einen Schritt weiter im Versuch, die Sexualität und das Familienleben eines Paares zu kontrollieren. Vaterschaft wird eng mit der Scheinehenabklärung verknüpft, die auf der Vorstellung einer «schweizerischen», bürgerlichen Familie mit klar aufgeteilten Geschlechterrollen basiert. Die Abklärung dient als Grundlage, um Vaterschaft juristisch für beendet zu erklären. Und diese Konstruktion, die mehr als abenteuerlich klingt, geht so: Sind während einer Ehe, die im Nachhinein als Scheinehe eingestuft wurde, Kinder zur Welt gekommen - und mag dies auch Jahre zurückliegen -, dann wird diese Vater-Kind-Beziehung für ungültig erklärt, sie wird juristisch abgeschafft.

Die sogenannte Vaterschaftsvermutung, die für jeden Ehemann ungeprüft gilt, wenn während der Ehe Kinder geboren werden, wird nun ausser Kraft gesetzt.* Dass damit gerade auch biologische Vaterschaft gemeint ist, geht einmal mehr aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts hervor, Ehepartner könnten durchaus intime Beziehungen miteinander haben und folglich daraus Kinder erwachsen - es handle sich aber nichtsdestotrotz um eine Scheinehe (vgl. Fankhauser/Wüscher 2008).

Die Aberkennung der Vaterschaft ist substanzlos, da sie sich einzig auf die vorherige Aberkennung der Heirat bezieht; weder mangelnde Fürsorge für die Kinder, ungutes oder nur oberflächliches Verhältnis zu ihnen, häusliche Gewalt oder sonstige Gründe, die gegen den Verbleib des Vaters bei der Familie sprechen würden, kommen zur Geltung. Eine prominente Bastion von Biologisierungen - die Abstammung der Kinder vom Vater - wird hier ohne jegliche Prüfung ex lege gekappt.

Diese Regulierung basiert auf dem politischen Ziel, einem Vater keine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren aufgrund seiner



Beziehung zu seinem Kind. Zwar kann er nachträglich die Anerkennung beantragen oder die Ehefrau kann eine Vaterschaftsklage einreichen. Aber vor dem Hintergrund, sehr wahrscheinlich ausgewiesen zu werden, und insbesondere, weil die Anerkennung eines Kindes nichts an dem Urteil der Scheinehe ändert, macht dies wenig Sinn. Im Endeffekt wären finanzielle Verpflichtungen mit einer Anerkennung verbunden, ohne dass der Vater bei seinem Kind leben könnte.

Ohne Asyl keine Vaterschaft?

Auch wenn es keinesfalls neu ist, dass Väter ohne Aufenthaltserlaubnis ausgewiesen und von ihren Kindern getrennt werden, so wird hiermit doch abermals eine neue Qualität des schweizerischen Migrations- und Deportationsregimes erkennbar: Vaterschaft kann einfach aberkannt und per Gesetz die Beziehung zwischen einem Vater und seinem Kind als nichtig, ungültig und nicht existent deklariert werden. Wer bis anhin anfechten wollte, dass ein Kind vom Vater abstammte, musste diese Vermutung schlüssig beweisen. Nun wird die Beweispflicht für Väter ohne gültige Aufenthaltspapiere umgedreht. Die Revision des AuG verdreht Bestimmungen und Zielsetzungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), um jede Möglichkeit eines legalen Aufenthaltsstatus für nicht hoch qualifizierte Drittstaatenangehörige zu verhindern. Der Staat mischt sich einmal mehr in die Privatsphäre seiner Bür-

gerinnen und Bürger ein. Ethisch ist es unvertretbar, Gesetze zu erlassen, die das alleinige Ziel haben, die Niederlassung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Zudem widerspricht die Neuregelung des Art. 109 Abs 3 ZGB einigen anderen Rechtsnormen, wie beispielsweise dem Vorrang des Kindeswohls.

So wird zum Beispiel der Dauer der Vater-Kind-Beziehung keinerlei Rechnung getragen. Unabhängig davon, wie lange die Familie zusammengelebt hat, wird sie der Scheinehe angeklagt – und dies kann zeitlich unbegrenzt geschehen –, wird auch das Vater-Kind-Verhältnis annulliert. Die absichtliche Ungleichbehandlung ist offensichtlich, da alle anderen Konstellationen, in denen die Abstammung eines Kindes von seinem Vater angezweifelt wird, durch strenge Fristen reguliert sind (vgl. Fankhauser/ Wüscher 2008). Wer eine bestimmte Zeit mit seinem Kind

zusammengelebt hat, hat auch weiterhin das Anrecht bzw. die Pflicht, die Beziehung zu ihm aufrechtzuerhalten und zu pflegen; sie gilt als schützenswert. Das Wohl dieses Kindes steht dabei im Vordergrund – nicht aber das, dessen Vater keine Papiere hat.

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf versicherte im Ständerat, eine wichtige Voraussetzung, um Grundrechte derart einzuschränken, sei, Verhältnismässigkeit in der Beurteilung von Fällen walten zu lassen. Wie sehr diese aber Auslegungssache ist und unter Umständen unter Beschuss geraten kann, zeigt das im Kasten erwähnte Thurgauer Beispiel. Ein Appell zur Verhältnismässigkeit ist kein Ersatz für die Reetablierung der Grundrechte für alle Menschen in diesem Land.

All dies zeigt, dass es einzig um populistische Symbolpolitik geht. Ihr diskriminierender, ausgrenzender Effekt ist offensicht-

Wut und Ohnmacht gegenüber der Brutalität der Behörden

Solidarität mit ausgeschaffter Familie aus dem Knast

Die Insassen der Strafanstalt Sennhof in Chur schrieben Mitte Juli einen offenen Brief an die «Südostschweizer Zeitung». Dies, nachdem sie Zeugen der brutalen Ausschaffung einer sechsköpfigen Familie geworden waren (siehe Brief im Wortlaut unten). Bei den Ausschafften hatte es sich um eine syrische Kurdenfamilie gehandelt, die im «Flüeli» Valzeina gewohnt hatte. Den Vater hatte man bereits vor langem in Ausschaffungshaft gesteckt, die Mutter dann mit ihren Kindern unter einem Vorwand ins Gefängnis gelockt, um sie so ausschaffen zu können. Beda Egger, der Abteilungsleiter Massnahmenvollzug beim bündnerischen Amt für Polizeiwesen, wies in der «Südostschweiz am Sonntag» vom 25. Juli sämtliche Vorwürfe von sich. Stattdessen schob er jegliche Schuld, dass es überhaupt zu der Ausschaffung habe kommen müssen, auf die Familie und ihre Unterstützer. Zurzeit läuft eine kantonale Untersuchung zur Ausschaffung.

Offener Brief der Insassen der Strafanstalt Sennhof, Chur, an die «Südostschweizer Zeitung» vom 14. Juli 2010:

Sehr geehrte Redaktion der «Südostschweizer Zeitung», wachen Sie endlich auf...! Wir Insassen waren Zeugen einer abartigen Aktion von Staatsbeamten und -beamtinnen, wahrscheinlich von der Kantonspolizei Graubünden. Die gegen jegliche Menschenwürde verstossende Aktion hat sich folgendermassen abgespielt: Wir wurden durch das Geschrei von mehreren Kindern, einer Frau und einem Mann aus der Ausschaffungsabteilung aufmerksam. Nach ca. 15 bis 20 Minuten nahm dieses gequälte Geschrei ein abruptes Ende.

Nach einer längeren Zeit kamen mehrere Beamte und Beamtinnen in Zivil aus der Ausschaffungsabteilung raus und luden mehrere Kleinkinder in einen zivilen Bus ein. In einen zweiten Bus,



Der Ausschaffungsknast in Chur: Hier misshandelten die Behörden die sechsköpfige Familie und schafften sie aus.

auch in Zivil, wurde eine Frau mit einem Helm, Fussketten und in Handschellen gebracht. Getrennt von ihren kleinen Kindern von zirka vier und sechs Jahren. Der Mann wurde ebenfalls mit Handschellen in den zweiten Bus verfrachtet.

Frage: In welchem Rechtsstaat leben wir hier? Wo kleine Kinder mit Gewalt von ihrer Mutter getrennt werden, in einem getrennten Bus abgeführt werden, und die Kinder zusehen müssen, wie ihre Mutter mit Helm, Fussketten und Handschellen in einen zweiten Bus verfrachtet wird.

Frage: Bündner Bürger, wie würdest du reagieren, wenn deine Frau und deine kleinen Kinder vom Kanton Graubünden so behandelt würden?! (...)

Frage: Würdest du, Bündner Bürger, zu einem Wilhelm Tell mutieren oder diese willkürliche Behandlung erdulden...?!

Schweigen heisst: Nicht sagen, was man sagen sollte gegen Ungerechtigkeiten. Diese Vorgehensweise ist das feige und devote Ignorieren eines freien und autonomen menschlichen Denkens und Handelns.

Graubündner Justizia, schäme dich!

Aus Solidarität zu den uns unbekanntem Kleinkindern, der Frau und dem Mann, **die Insassen der Strafanstalt Sennhof.**

lich. Auf der einen Seite empfiehlt die Staatspolitische Kommission des Ständerats zwei Genfer Motionen für Lehrstellen für Sans-Papiers-Jugendliche, welche ihre Zukunftsperspektiven erheblich verbessern könnten, zur Ablehnung. Auf der anderen Seite werden für abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers sowie ihre Kinder schikanöse Sondergesetze erlassen, welche die Grundrechte beschneiden und an den Grundfesten der Familie rütteln. Dabei wird eines deutlich: Bei jährlich durchschnittlich 20 ungültig erklärten Umgehungen von 1985 bis etwa 2005 und einer markanten Steigerung 2008 mit 50 Umgehungen – bei insgesamt jährlich 10 000 neu geschlossenen Ehen zwischen einer zugewanderten und einer Schweizer Person – steht der politisch-juristische Aufwand in keinem Verhältnis zu einem erhofften «Ertrag». Indem solchen Urteilen zur Scheinehe abschrecken-

de Wirkung zukommt, haben sie auch disziplinierenden Charakter einer grösseren Gruppe von Menschen gegenüber, die noch nicht geheiratet haben, aber sich eine Heirat überlegen.

Auch andere Zahlen sprechen für sich: Im Kanton Basel-Stadt wurde beispielsweise keine Ehe als Umgehungshe für ungültig erklärt; und dass einem Ehemann die Vaterschaft aberkannt worden wäre, habe «schon gar nicht» stattgefunden, sagt ein Mitarbeiter des Basler Zivilstandsamtes – der selber nicht von dieser Massnahme überzeugt zu sein scheint. **augenauf Basel**

* Art. 109, Abs. 3: «Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes entfällt, wenn die Ehe für ungültig erklärt worden ist, weil sie dazu diente, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.» Bundesgesetz vom 16. Dez. 2005 über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 142.20).

Wegweisungsspektakel, dritter Akt: Der Gemeinderat nimmt Stellung «Hupaufforderung» bedroht die öffentliche Sicherheit

Im letzten Herbst hat die Berner Polizei mehrmals einen einsamen Demonstranten vor der iranischen Botschaft weggewiesen. Nun meldet sich der Berner Gemeinderat zu Wort. In seiner Antwort auf eine Interpellation aus dem Stadtrat übernimmt er dabei unhinterfragt die Darstellung der Polizei. Immerhin taucht darin eine neue, kreative Begründung für die Wegweisung auf.

«Nach Angaben der Kantonspolizei Bern stellte der Mann eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weil er vor Ort Autofahrende mittels Plakat aufforderte, durch das Betätigen der akustischen Warnanlage auf sein Problem aufmerksam zu machen.» Dies schreibt der Gemeinderat in seiner Antwort vom 10. März 2010. Da wühlte die Kantonspolizei wohl tief in ihrer Begründungskiste: Gegenüber augenauf wurde diese Hupaufforderung bisher nämlich noch nie als Grund für die Wegweisung genannt. Auch in der Stellungnahme der Kantonspolizei zur Beschwerde der Demokratischen JuristInnen Bern (DJB) vom Herbst 2009 kam diese Begründung nicht vor. Damals wurde noch bestritten, dass es überhaupt zu einer Wegweisung gekommen sei (siehe Bulletins 62 und 63). Zum anderen muss es wahrlich schlecht um die öffentliche Sicherheit stehen, wenn sie bereits durch eine Hupaufforderung ins Wanken zu geraten droht. Natürlich können Hupkonzerte gewaltig auf die Nerven gehen – man erinnere sich nur an die vergangene Fussball-Weltmeisterschaft – aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit? Weiter schreibt der Gemeinderat, der junge Mann habe mit seinem Verhalten den öffentlichen Verkehr gestört. Er sei deshalb aufgefordert worden, dies zu unterlassen und die Örtlichkeit zu verlassen. «Seine Meinungsfreiheit war bei weiteren Protesten vor Ort gewährleistet, bei denen er die Sicherheit nicht gefährdete und somit auch nicht weggewiesen wurde.»

Zurück zu dem Bild, welches sich dem Beobachtungsteam von augenauf und DJB letzten Herbst präsentiert hat: H.S. bekundet auf einem Blatt Papier seine Solidarität mit der Opposition im Iran und kritisiert die Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch das iranische Regime. Er macht keinen Lärm, behindert keine PassantInnen und bewegt sich fast gar nicht. Zudem positioniert sich H.S. bewusst auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Botschaft, damit er nicht als Bedrohung wahrgenommen wird. Von einer wie auch immer gearteten Hupaufforderung kann ebenso wenig die Rede sein wie von einer Störung des öffentlichen Verkehrs. Dennoch gesellen sich nach kurzer Zeit ein Botschaftsschützer und ein Militärpolizist dazu, nehmen seine Personalien auf und drohen damit, ihn «mitzunehmen», wenn er nicht in fünf Minuten weg sei. Das Beobachtungsteam interveniert. Daraufhin hält der Botschaftsschützer Rücksprache mit seinem Vorgesetzten. Dieser findet, H.S. könne so lange vor Ort bleiben, wie er wolle. Der Gemeinderat hat auch hier nachgefragt: «Aufgrund der Abklärungen der Kantonspolizei sei der fraglichen Person nie mit einer Anhaltung gedroht worden.»

Meinungsfreiheit im Iran – und in der Schweiz?

Tja, so unterschiedlich können die Wahrnehmungen sein. Zumindest bestätigt die Antwort des Gemeinderates erneut: Die Kantonspolizei hatte keine rechtliche Grundlage, den Demonstrierenden wegzuweisen, will ihn ja gar nicht richtig weggewiesen haben. Jedenfalls will sie ihm nicht mit einer Anhaltung gedroht haben. Aber wenn es darum geht, unliebsame Personen zu vertreiben, wird halt eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit aus dem Hut gezaubert – auch wenn es sich nur um eine ominöse Hupaufforderung handelt. Wir bangen schon mal um die öffentliche Sicherheit nach dem nächsten Fussball-Länderspiel. **augenauf Bern**

Vor Jahren wurde K.E. verurteilt. Sein Foto ist immer noch gespeichert

Einmal registriert – immer verdächtig

Wer wegen illegalen Aufenthalts registriert ist, kann noch Jahre nach der vermeintlichen «Tat» mit fragwürdigen Anschuldigungen konfrontiert werden. Einmal in die polizeiliche Datenbank aufgenommen, scheint die Polizei vom Motto «einmal straffällig, immer straffällig» auszugehen. Schliesslich sind ausländische junge Männer per se verdächtig, kriminell zu werden, so könnte man meinen.

K. E. ist Algerier. Er reiste vor einigen Jahren illegal in die Schweiz ein und verliebte sich in eine Schweizerin, mit der er mittlerweile zwei kleine Kinder hat. Seit der Heirat vor drei Jahren ist sein Aufenthalt geregelt. Doch seine Vergangenheit hat noch heute Folgen für sein Leben. Damals wurde er wegen illegalen Aufenthalts verurteilt. Er bekam eine Geldstrafe und sein Foto wurde in einer Datenbank gespeichert. Dieses Foto ist von der Polizei noch immer abrufbar.

Absurde Anschuldigungen

Anfang Mai wird K. E. von der Berner Kantonspolizei für eine Aussage vorgeladen. Ein junger, erfolgreicher Schweizer Taxiunternehmer beschuldigt ihn des Diebstahls. K. E. sei an einem Samstag morgens um drei Uhr sein letzter Fahrgast gewesen. Er habe ihm das Portemonnaie gestohlen. Anzeige erstattete der Taxifahrer erst einen Monat nach der Tat. Dennoch kann er sich noch genau an seinen nächtlichen Fahrgast erinnern. Er lässt auf dem Polizeiposten ein Phantombild des Diebs anfertigen. Dieses Bild vergleicht die Polizei mit Fotos von Personen, die in ihrer Datenbank gespeichert sind. Die Übereinstimmung ist beim Bild von K. E. am grössten. Der Taxifahrer ist sich sicher: Dies ist der Mann, der ihm in der Nacht vor einem Monat seinen Geldbeutel gestohlen hat.

Die Polizei konfrontiert K.E. mit den Vorwürfen. Der Familienvater sagt, er sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht Taxi gefahren. Er sei zuhause gewesen und habe um drei Uhr morgens tief und fest geschlafen. Er habe am nächsten Tag um sechs Uhr aufstehen und arbeiten müssen. Auch seine Ehefrau sagt auf dem Polizeiposten aus, dass K. E. die ganze Nacht mit ihr verbracht habe.

Verurteilung ohne richterliche Anhörung

Es steht demnach Aussage gegen Aussage. Dennoch kommt es zu keiner Gegenüberstellung oder Anhörung vor dem Untersuchungsrichter. Die zuständige Untersuchungsrichterin verurteilt K. E. lediglich aufgrund der Akten zu einem Strafmandat von insgesamt 700 Franken. Der Eintrag im Strafregister wird erst nach 10 Jahren wieder gelöscht. Eine grosse zusätzliche Bürde für einen Mann, der schon wegen seiner Herkunft häufig mit Vorurteilen konfrontiert wird. Und deshalb oft Mühe hat, einen Job oder eine Wohnung zu finden.

Warum entscheidet die Untersuchungsrichterin in einem so offensichtlich unklaren Fall zugunsten des Anklägers? Ohne den Beschuldigten anzuhören? Es ist sehr fraglich, ob sich der Taxifahrer nach einem Monat so zweifelsfrei an seinen nächtlichen Fahrgast erinnern kann. Gilt nicht eigentlich der Grundsatz «in dubio pro reo», im Zweifel für den Angeklagten? Sind zwei sich widersprechende Aussagen nicht Zweifel genug? Vor allem, wenn die des Angeklagten noch von einer weiteren Person bestätigt wird?

Und warum werden Menschen, die sich nichts anderes zuschulden kommen liessen, als sich illegal in der Schweiz aufzuhalten, noch Jahre später vom Schweizer Rechtsstaat wie potenzielle Kriminelle behandelt? Wie gross die Willkür bei strafrechtlichen Verfahren ist, lässt sich an diesem Fall gut aufzeigen. Wäre K. E. nicht wegen illegalen Aufenthalts verurteilt und sein Foto folglich nicht in der polizeilichen Datenbank gespeichert worden, hätte der Taxifahrer eine andere Person beschuldigt, sein Portemonnaie geklaut zu haben.

Rekurs gegen Strafmandat noch hängig

K. E. will die Verurteilung so nicht auf sich sitzen lassen. Er hat beim Strafgericht Rekurs gegen das Strafmandat eingereicht. Nun wird es zu einer Anhörung vor Gericht kommen. Bleibt zu hoffen, dass der Fall diesmal genauer untersucht wird. Die zuständige Sachbearbeiterin riet K. E. jedenfalls davon ab, einen Anwalt beizuziehen – auf dem Strafgericht werde schliesslich ordentlich gearbeitet.

augenauf Bern

Auge drauf

«Ich bin ein freier Mensch»

Ein Leser des augenauf-Bulletins berichtet: Ein schöner Sommertag in Zürich. Nachdem ich mich zuhause verabschiedet habe, fahre ich mit der S-Bahn nach Zürich-Stadelhofen. Ich treffe mich mit zwei Kollegen in einem Café, um Neuigkeiten aus unse-

rem Herkunftsland auszutauschen. Immer wieder treffen wir uns am selben Ort. Diese Gespräche sind für uns wichtig. Gegen Mittag verabschieden wir uns voneinander.

Mit einem Buch unter dem Arm spaziere ich vom Bellevue Richtung Tiefenbrunnen. Ein Weg, den ich oft wähle, um

meinen Gedanken nachzuhängen. Mich bewegt so vieles.

Auf der Höhe des Chinesischen Gartens suche ich am Seeufer einen schönen Leseplatz. Kaum habe ich zehn Seiten gelesen, werde ich von zwei Polizistinnen angesprochen. Sie fragen nach meinem

Wenn dir Unrecht geschieht - und niemand interessiert sich dafür

Und schon bist du drin ...

Dies ist die Geschichte eines Menschen, der wegen eines falschen Verdachts in die Mühlen der Justiz gerät, wo er viel Zeit, viel Geld sowie den Glauben an den Rechtsstaat verliert. Und ein Ende ist noch nicht in Sicht.

Peter Kohler* ist keiner, der auf den ersten Blick ins Opferschema behördlicher Übergriffe passt: Er ist Schweizer Bürger, ist gebildet, hat einen akademischen Titel.

Sein Albtraum beginnt an einem verregneten Novembertag im vergangenen Jahr: Kohler ist Lehrer. An einer Privatschule in der Nordwestschweiz hat er für einige Zeit ausgeholfen. Wegen einer Lohnabrechnung kommt es zu einer Meinungsverschiedenheit mit der Schule. An diesem verregneten Novembertag geht er das letzte Mal dorthin, um die Schulhefte abzugeben und im Büro die Lohnabrechnung zu besprechen.

Doch so weit kommt es nicht: Vor der Schule halten ihn zwei Männer in Zivil an, fesseln ihn mit Handschellen und nehmen ihn im Polizeiauto mit. Peter Kohler hat keine Ahnung, weshalb er so behandelt wird.

Zur falschen Zeit am falschen Ort

Kohler wird einer Ganzkörperdurchsuchung unterzogen. Danach muss er – zuerst splitternackt, später in Unterhose – in einer Zelle warten. Erst dann wird Kohler zum zuständigen Kommissar geführt. Dort erfährt er, weshalb er verhaftet wurde: An der Privatschule hatte man zwei Briefe gefunden, die einen Amoklauf für ebendiesen Tag angekündigt hatten – für jenen Tag also, an dem Kohler das letzte Mal die Schule betreten sollte. Man hatte die Behörden informiert und die Schule hatte der Polizei eine Liste mit möglichen Verdächtigen ausgehändigt. Darauf stand auch Peter Kohlers Name.

Der Lehrer wird verhört und ärztlich begutachtet, bevor er nach etlichen Stunden wieder auf freien Fuss kommt.

Doch der Albtraum ist noch nicht zu Ende. Er fühlt sich von der Schule denunziert und zutiefst verletzt. Wie hatte sie ihn als potenziellen Amokläufer hinstellen können! Seine Handgelenke

schmerzen zudem noch Tage nach der Verhaftung. Die Handschellen waren ihm massiv zu eng angelegt worden.

Nach dem Verdauen des ersten Schocks beginnt Kohler für Gerechtigkeit und seine Rehabilitation zu kämpfen. Dabei stösst er überall auf taube Ohren. Auch die Medien scheinen an seiner Geschichte nicht interessiert zu sein. Damit nicht genug: Seine Mails mit der Aufforderung um Klärung der Situation werden plötzlich als Drohung aufgefasst. Es folgt eine Anzeige, diesmal von einer staatlichen Behörde. Von Bekannten wird der ausserhalb der Region Basel wohnhafte Kohler gewarnt, er solle nicht mehr nach Basel kommen, da er sonst sofort verhaftet werde. Er hat Angst sich zu bewegen. Er hat, wie er sagt, das «Gefühl, die Mühle dreht und dreht sich, ohne dass es überhaupt irgendeinen Sinn macht und ich irgendwie Einfluss darauf nehmen könnte.»

Keine Entschuldigung von der Schule

Im Januar spricht Peter Kohler mit der Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt. Diese gibt ihm Hoffnung, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt werden könnte. Dies geschieht dann im Frühling auch.

Doch seither beisst er, wie er sagt, an allen Stellen auf Granit. Niemand ausser ihm ist daran interessiert, dass der Fall untersucht wird. Offenbar ist die Sache für alle Stellen abgeschlossen – für Kohler ist sie das aber noch lange nicht. Sie kostet ihn auch ein halbes Jahr danach viel Zeit und Geld. Er hat gelernt, wie schwierig und gefährlich es ist, Hilfe zu suchen und finden. Bis heute wartet er auf eine Entschuldigung der Schule.

Im Mai sagt er gegenüber augenauf: «Ich hätte die Sache gerne zu einem, auch für mich, guten Ende gebracht. Ich gelange mehr und mehr auch zu dem Punkt, an dem ich nicht mehr viel verlieren kann (...) und ich nach allem doch noch irgendwie glaube, dass ich einmal Recht oder zumindest einmal eine anständige Antwort von den Beteiligten erhalten müsste.»

Denn zu viele Fragen sind für ihn noch offen.

*Name geändert

augenauf Basel

Ausweis. Sie überprüfen ihn. Danach fordern sie mich auf, den Ort am See zu verlassen, mit der Auflage, während 48 Stunden nicht zurückzukehren. Das kommt einem Aufenthaltsverbot gleich.

Ihr Argument lautet, das sei ein «Dealerplatz». Ich erwidere, ich würde

meinen Anwalt anrufen und verlange eine schriftliche Begründung für das ausgesprochene Aufenthaltsverbot.

Als die Polizistinnen realisieren, dass ich gut Deutsch spreche und mich zu wehren weiss, wiederholen sie ihre «Bitte», ich solle mich nicht ein weiteres Mal in

unmittelbarer Nähe des «Dealerplatzes» aufhalten.

Darauf erwidere ich: «Ich bin ein freier Mensch, ich lebe in einem freien Land, und ich setze mich dorthin, wo ich möchte.»

Die Polizistinnen gehen weg, ohne sich zu verabschieden.

Nur eine kleine Geschichte dieser Welt

Mit allerletzter Anstrengung versucht Fahim an die Meeresoberfläche zu gelangen. Er stösst dabei links und rechts verzweifelte Hiebe aus und trifft ohne Absicht seinen Leidensgenossen der ebenso verzweifelt nach oben zu schwimmen versucht. Kleine Luftblasen zeigen den beiden den Weg nach oben.

Neben Fahim sinkt ein regloser kleiner Körper feengleich nach unten und verschwindet zwischen züngelnden Gräsern und Seetang. Atemlos und mit letzter Kraft erreicht Fahim die Oberfläche. Mit Entsetzen stellt er fest, dass das Boot, das ihn in die Freiheit hätte bringen sollen, nicht mehr da ist. Einzig ein paar Trümmer sind übrig. Einige Menschen klammern sich an den Holzplanken fest. Andere versuchen, schwimmend den einzigen

Rettungsring zu erreichen. Fast alle Frauen folgen ihren verschwundenen Kindern in die Schattenwelt nach unten. Zurück bleiben farbige Seidentücher. Wie Blumenkränze wiegen sie sich in den Wellen.

Zwei Tage später erscheint in einer Zeitung unter der Rubrik «Regionales» eine kleine Meldung: Vor der italienischen Insel Lampedusa seien erneut einige Bootsflüchtlinge aufgegriffen worden. Ein Schiff der Finanzpolizei habe vier Überlebende bergen können. Das mit 57 Menschen völlig überladene Boot sei etwa zehn Seemeilen südlich der Insel gesunken. Die geretteten Flüchtlinge berichteten, dass keines der vorbeifahrenden Schiffe sie habe aufnehmen wollen.

Das Allerletzte

Vor zwei Jahren lancierte SP-Nationalrat Daniel Jositsch zusammen mit Freundin Chantal Galladé, ebenfalls für die SP im Nationalrat, den sogenannten Zwölf-Punkte-Plan gegen Jugendgewalt. Jositsch, Professor für Strafrecht, ist ein Hardliner in Sicherheitsfragen. Mit ihren Forderungen nach verschärfter Repression und einem harten Durchgreifen – nicht nur im Falle von schwerer Jugendkriminalität – haben die beiden einen Tabubruch von links her begangen. Dennoch bemüht sich die SP eifrig, dem Hang zur Law-and-Order-Politik nachzukommen. Und auch Teile der Grünen äussern ihre Bereitschaft, repressive Instrumentarien zu unterstützen und zu verstärken.

Wegweisung, Rayonverbot, Verbannung

Zusehends ins Visier der Polizei kommen dunkelhäutige junge Männer. Sie müssen jeden Tag mit Wegweisungen und Rayonverboten¹ rechnen. Ohne dass man ihnen konkret etwas vorwerfen würde. Personen, die «Anstoss erregen» oder «nicht konform» sind, können willkürlich 24 bis 48 Stunden weggewiesen werden. Die meist mündlich ausgesprochenen Wegweisungen «Du dörfsch nümme do ume hänge, verstohsch mi jetzt – Du nicht hier sein – so und jetzt hau ab» – hört man sowohl auf der Blatterwiese am Zürichsee als auch in der Bäckeranlage oder auf dem Kasernenareal in Zürich.

Angefeindet, abgestempelt, vogelfrei

Zu den «störenden» Personengruppen, die präventiv vom öffentlichem Grund entfernt werden sollen, gehören neben jungen Schwarzen auch Obdachlose, Alkis, bettelnde DrogenkonsumentInnen und Punks. Auch ihnen wird ohne das geringste Vergehen das Betreten eines Gebietes verboten. Wegweisungsartikel öffnen Tür und Tor für willkürliche, diskriminierende polizeiliche Säuberungsaktionen im öffentlichen Raum. Sie verletzen die Grundrechte. Dies stellt auch Rechtsanwalt Viktor Györfy von den

Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) fest, der ein Gutachten zu den Wegweisungen verfasst hat.

augenauf Zürich

¹ Das Rayonverbot bzw. die Ausgrenzung von Personen, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, ist in Art. 74 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. 12. 2005 (AuG; SR 142.20) verankert.



Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich
Tel. 044-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch

Wir danken Fotosatz Salinger für die Unterstützung – und freuen uns über jede andere ideelle und finanzielle Unterstützung.